

# Satzung des CVJM Ispringen e. V.

## § 1 Name, Sitz, Grundlage, Ziel

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen / CVJM Ispringen e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Ispringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Der CVJM Ispringen will durch das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus junge Menschen für Christus und seine Gemeinde gewinnen.
2. Er weiß sich durch den CVJM-Landesverband Baden e. V. über den Weltbund der CVJM mit der christlichen Jugendarbeit in der ganzen Welt verbunden. Der Dienst des CVJM Baden geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden.
3. (Pariser Basis) „Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“  
Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:  
Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.
4. Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

## § 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben
  - 1.1. Sammlungen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
  - 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
  - 1.3. Förderung zu christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind
2. Dies geschieht vor allem durch:
  - 2.1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit. Seelsorge. Evangelisation und Schrifttum
  - 2.2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
  - 2.3. missionarische Aktionen
  - 2.4. Angebote eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
  - 2.5. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien
  - 2.6. Gesellige Veranstaltungen. Feierstunden. Gesang, Musik. Freizeiten. Sport und Spiel
  - 2.7. Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
  - 2.8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

3. Der Verein bietet in seinen verschiedenen Gruppen christliche Gemeinschaft an: z. B.
  - 3.1. Jungschar- und Kinderarbeit
  - 3.2. Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeit
  - 3.3. Erwachsenen- und Familienarbeit
  - 3.4. Sportarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Kreisverband Enz-Pfingzgau zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes nach einem Gespräch mit dem Mitglied. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Das Ausscheiden bzw. der Ausschluß aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bezahlte Beiträge sowie sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Freundeskreis**

Nichtmitglieder, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu den Veranstaltungen eingeladen.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Mitarbeiterkreis

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich muß im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. Wahl des ersten Vorsitzenden
  - 4.2. Wahl des zweiten Vorsitzenden
  - 4.3. Wahl des Kassierers
  - 4.4. Wahl des Schriftführers
  - 4.5. Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes als Beisitzer  
Die Mitglieder des Vorstandes sollen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt werden.  
Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - 4.6. Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - 4.7. Entgegennahme der Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes
  - 4.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 4.9. Aussprache und Beschlußfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete
  - 4.10. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - 4.11. Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen
5. Für die Abstimmung sind erforderlich:
  - 5.1. Bei der Wahl zum 1. Vorsitzenden die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit
  - 5.2. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - 5.3. Bei anderen Beschlußfassungen gilt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragen.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. dem ersten Vorsitzenden
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem Kassierer
  - 1.4. dem Schriftführer
  - 1.5. zwei Beisitzern
  - 1.6. ein Kirchengemeinderat, der CVJM Mitglied ist. Dieses Vorstandsmitglied wird vom Kirchengemeinderat Ispringen benannt. Sollte kein CVJM Mitglied benannt werden können, benennt der Kirchengemeinderat ein beratendes Mitglied.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden alle 2 Jahre nach folgender Ordnung aus:
  - 2.1. der erste Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer
  - 2.2. der zweite Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer  
Wiederwahl ist möglich
3. Aufgaben des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 1  
Dazu gehören insbesondere
  - 3.1. die Leitung des Vereins
  - 3.2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung und Betreuung ihrer Leiter und Mitarbeiter
  - 3.3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
  - 3.4. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9. 1.1. – 1.3 bilden Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
5. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens 3 x jährlich zusammen. Er wird von seinem ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied in den Vorstand, das dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.
7. Weiter kann der Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen.

Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

1. Der Vorsitzende leitet den Mitarbeiterkreis.
2. Aufgaben des Mitarbeiterkreises sind biblische Zurüstung, Schulung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter sowie planerische und organisatorische Aufgaben.

## **§ 12 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder
2. den Spenden und Opfern
3. den sonstigen Zuschüssen und Zuwendungen

## § 13 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 2 entsprechend.
3. Beschlüsse über eine Satzungsänderung / Ergänzung bedürfen der zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Jeder Änderung der Satzung muß der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.  
(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)
5. von der Satzungsänderung ist § 1 seinem Inhalte nach ausgeschlossen.

## § 14 Auflösung des Vereins.

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, gilt § 13 Nr. 2 entsprechend.

## § 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen  
Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ispringen, die es für die Zwecke der Jugendarbeit im Sinne von § 1 wieder in Ispringen verwenden muß.

Diese Satzung ist in der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 27.11.93 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. in Kraft.

CVJM Ispringen, 27. November 1993

1. Vorsitzender: Thomas Morlock

Schriftführer: Uwe Bürkle